



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 19.12.2023

Nr. 46/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge

1	Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Grundstücksentwässerung (Grundstücksentwässerungssatzung)	2
2	Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Z-/DABS COP)	11
3	Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Abwasserabgabensatzung)	29

Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Grundstücksentwässerung (Grundstücksentwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 578), in Verbindung mit §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 31. 07.2009 (BGBl. 2009; S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Diese Satzung regelt die Grundstückentwässerungsanlagen im Flecken Coppenbrügge. Für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers sind die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR zuständig. Die Abwasserbeseitigung wird in der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Z-/DABS COP) geregelt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen sind. Die Hauptbestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind:

- Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden,
- Abwasserleitungen unter Gebäuden (Grundleitung),
- alle weiteren Abwasserleitungen im Grundstück, die unter der Erde verlegt sind und
- Hausübergabeschächte auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(2) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Abwasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude des zu entwässernden Grundstücks.

(3) Anschluss- bzw. Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze, sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.

(4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser

(nichthäusliche Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisations-, Fettabscheider-, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 2

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Flecken erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder der Anschlüsse an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich doppelt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Flecken entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Flecken kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Z-/DABS COP) - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Flecken sein Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies dem Flecken unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 3

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Flecken mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens, für das eine Baugenehmigung eingereicht werden muss, erforderlich ist. In den Fällen eines nachträglich eingetretenen Anschlusszwanges ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung des Fleckens, dass die Erschließung im Sinn des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der doppelt einzureichende Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - I. einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - II. Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Hofflächen
 - III. Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe und der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor, Arztpraxen) handelt sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - I. Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - II. Funktionsbeschreibung der betrieblichen Vorbehandlungsanlage
 - III. Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen, Feststoffen, Leichtstoffen)
 - IV. Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- I. Straße und Hausnummer,
 - II. Gebäude und befestigte Flächen,
 - III. Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - IV. Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - V. Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - VI. in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder vorgesehener Baumbestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegsschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ununterbrochenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---|-----------|
| I. Für vorhandene Anlagen | - schwarz |
| II. Für neue Anlagen Schmutzwasser | - rot |
| III. Für neue Anlagen Niederschlagswasser | - blau |
| IV. Für abzubrechende Anlagen | - gelb |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Der Flecken ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 4

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4

von August 2019, 30 von Februar 2012 und 100 von Dezember 2016 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 01.01.2043 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem Flecken die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Flecken unverzüglich mitzuteilen; der Flecken kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2019) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch Unternehmen erfolgen, die die erforderliche Sachkunde haben.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Flecken in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Besteht zu einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle oder liegt der Hausanschluss unter der Rückstauenebene, so kann der Flecken vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb der Straßenoberkante liegen und mittelbar oder unmittelbar zu der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage entwässert werden sollen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Flecken kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassungen der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Flecken. Die §§ 2 und 3 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Flecken kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Dem Flecken oder Beauftragten des Fleckens ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Flecken oder Beauftragte des Fleckens sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Flecken dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Der Flecken ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Der Flecken kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 6

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Flecken nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Flecken außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056 und DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. In den Fällen, wo eine Rückstaugefahr nicht sicher durch eine Rückstausicherung beseitigt werden kann, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Bei Freispiegelgefälleleitungen sind auch elektrisch gesteuerte automatische Rückstauvorrichtungen zulässig, sofern sie einen Zulassungsbescheid besitzen.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 7

Bau und Betrieb, von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Dem Flecken ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a. Angabe über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
 - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

§ 8

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 5 gilt entsprechend.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Flecken schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (2) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Flecken mitzuteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwassereinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so

herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen. Dies wird durch den Flecken überprüft.

§ 11 Befreiung

- (1) Der Flecken kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Flecken von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der Einleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Flecken durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der betrieblichen Abwasserbehandlungs- oder Speicheranlagen nicht vorschriftsmäßig anlegt, betreibt und unterhält,
 - b. § 3 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 - c. § 4 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - d. § 9 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

- e. § 10 Absatz 1 die Altanlagen nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden

§ 14
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Fleckens Copenbrügge vom 13.10.2021 außer Kraft.

Copenbrügge, den 14.12.2023

(Hans-Ulrich Peschka)

Bürgermeister

Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Z-/DABS COP)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58, § 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der aktuellen Fassung und §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet des Flecken Copenbrügge anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die ABW kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt, in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die ABW.
- (6) Die in dieser Satzung genannte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die ABW abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliche Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Wasser, dass nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben) und in die Kanalisation eingeleitet wird, bedarf der besonderen Genehmigung durch die ABW. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Antrag ist schriftlich oder digital bei der ABW einzureichen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen sind. Die Hauptbestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind:

- Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden,
- Abwasserleitungen unter Gebäuden (Grundleitung),
- alle weiteren Abwasserleitungen im Grundstück, die unter der Erde verlegt sind und
- Hausübergabeschächte auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen enden an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

- a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen und Schächte mit Ventileinheiten,
- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der ABW oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Niederschlagswässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind und sich im Eigentum des Flecken Copenbrügge befinden sowie

- d. alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen der ABW und von ihr beauftragten Dritten.

Anschluss- bzw. Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze, sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.

Keine Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung sind solche Anlagen oder Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

(7) Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Grundstücksanschlüsse

- a.) vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks,
- b.) von offenen und verrohrten Gräben und Wasserläufen bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen, nicht Gewässer im Sinne des NWG sind und sich im Eigentum des Flecken Copenbrügge befinden.

Anschlusskanäle, die Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer nach NWG einleiten sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

- (8) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Abwasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisations-, Fettabscheider-, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (10) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der ABW und deren Beauftragten.
- (11) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlich zentralen, dezentralen Abwassereinrichtungen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere Pächter/-innen, Mieter/-innen, Untermieter/-innen usw.), oder die der zentralen, dezentralen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche und/oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage
- (4) Die ABW kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 nachträglich eingetreten und soweit die Vorschriften des § 96 Absatz 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung von der ABW. Der Anschluss ist binnen der von der ABW gesetzten Frist zu erstellen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der ABW alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen
- (7) Der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen vorhandenen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, für die ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die ABW. Soweit kein betriebsbereiter Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers vorhanden ist, beschränkt sich das Anschlussrecht und der Anschlusszwang auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (8) Ein Benutzungszwang der Niederschlagswasseranlage besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
- (9) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen

erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich bei der ABW zu stellen. Befreiungsanträge sind entsprechend dem Entwässerungsantrag nach Grundstücksentwässerungssatzung des Flecken Copenbrügge an die ABW zu stellen. Die ABW kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der / Die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der ABW auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die ABW ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die ABW berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die

- Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der ABW die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
 - (6) Die ABW kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht
 - (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die ABW berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
 - (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweiligen geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die ABW kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
 - (9) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der ABW eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm errichteten und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Vorfluter nach Wasserrecht eine Pflicht zur Behandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 6

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a. das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden,
 - b. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - d. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - e. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - f. die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - g. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - h. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt insbesondere für:
 - a. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, u. ä.;

- b. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d. Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - e. Benzin, Heizöl, Schmieröl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f. Säure und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - h. Inhalte von Chemietoiletten;
 - i. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - j. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - k. Abwasser aus Schlachthöfen und Kartoffelwaschanlagen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) entspricht.
 - l. fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklöser);
 - m. feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
 - n. Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Abwasserbeseitigungsanlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;
 - o. Gase und Dämpfe;
 - p. harte Komplexbildner wie EDTA;
 - q. Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
 - r. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologischen manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind.
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) – insbesondere § 102 Absatz 2 – entspricht.
- (4) Die Einleitung von Grund- und Drainwasser in die öffentliche Schmutzbeseitigungsanlage ist verboten.
- (5) Die ABW kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer betrieblichen Abwasserbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Betriebe, in denen Mineralöle, Benzol, Öle oder Fette

- anfallen, haben nach Anweisung der zuständigen Genehmigungsbehörde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften einzubauen. Kfz-Waschplätze und Abfüllplätze müssen über einen Leichtstoffabscheider mit zusätzlicher Reinigungsstufe an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrecht, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreitet. § 5 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Absatz 1 festgesetzt gelten.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Beprobung vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Beprobung ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung – AbwV) in der aktuellen Fassung.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte bzw. der Messschächte bestimmt die ABW. Sofern der Anschlusskanal über das Grundstück eines Dritten verläuft, ist er durch Baulast oder Grunddienstbarkeit zu sichern. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die ABW kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die ABW lässt die Anschlusskanäle für das Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Messschächte des zu entwässernden Grundstücks auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die ABW hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicher zu stellen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dieses der ABW rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 8

Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der ABW oder den von ihr Beauftragten ist zum Zweck der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 9

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der ABW oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der ABW rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der ABW oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der ABW innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der ABW die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Absatz 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärunge der Kleinkläranlagen.

- (4) Der/Die Grundstückseigentümer sind verantwortlich für die rechtzeitige Grubenentleerung. Sie vereinbaren mit der ABW oder einem von ihm Beauftragten einen Termin für die Entleerung der Kleinkläranlage. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Die ABW kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärunng zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die ABW oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 11

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen zentraler Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der ABW oder mit Zustimmung der ABW betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der ABW mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die ABW unverzüglich –mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der ABW mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der ABW mitzuteilen.

§ 13 **Befreiung**

- (1) Die ABW kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 14 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 11 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Einleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der ABW durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der ABW den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a. Rückstau in der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, extremen Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der ABW verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er/sie die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der/die Eigentümer/-in des Grundstücks, auf dem das Gehölz steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben. Er/Sie hat die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchs und die Reparaturkosten an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung zu tragen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Terminvereinbarung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz. Er/Sie hat die ABW von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließt oder anschließen lässt,
 - b. § 3 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 - c. § 5 Absatz 2 u. 3 die dort genannten Abwässer nicht über Grundstücksentwässerungsanlagen in die dafür vorgesehenen Kanäle einleitet,
 - d. §§ 5, 6, 8 Absatz 2 die dort genannten Abwässer und Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - e. § 6 Absatz 6 in Verbindung mit der Anlage 1 bei der Einleitung die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
 - f. § 6 Absatz 10 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen, bzw. Einleitungswerte einzuhalten.
 - g. § 7 Absatz 3, 6 u. 7 den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, einschl. der Schächte bzw. die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder die Anschlusswerte verändert bzw. verändern lässt,
 - h. § 9 Absatz 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der ABW beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 - i. § 8 Absatz 1 die Entleerung behindert,
 - j. § 10 Absatz 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der ABW beauftragten Dritten vornehmen lässt,
 - k. § 11 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - l. § 8 Absatz 1 den Beauftragten der ABW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 - m. § 8 Absatz 1 die Entleerung behindert,
 - n. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Fleckens Copenbrügge vom 13.10.2021, einschließlich sämtlicher Nachträge, außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2023

gez. Ralf Wilde, Vorstand

Anlage 1 – Einleitungswerte		
1.	<u>Allgemeine Parameter</u>	<u>DIN Normen - DEV-Nummern</u>
	a) Temperatur	35°C DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0 DIN 38404-C5
	c.) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit DIN 38409-H9
2.	<u>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</u>	
	a.) direkt abscheidbar	100 mg/l DIN 38409-H19
	b.) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen	gesamt: 250mg/l DIN 38409-H17
3.	<u>Kohlenwasserstoffe</u>	
	a) Kohlenwasserstoff	100 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 DIN 1999-100
	b.) direkt abscheidbar	50 mg/l DIN 38409-H19 DIN 1999 Teil 1-6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar

	c.) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN 38409-H18 DIN EN ISO 9377-2-H 53
4.	<u>Halogenierte organische Verbindungen</u>		
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN ISO 1485-H14
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4
5.	<u>Organische halogenfreie Lösemittel</u>		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als - >	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
6.	<u>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</u>		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung. Soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	
	b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E22
	c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885-E22
	d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	DIN EN ISO 11885-E22
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29

f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
g) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3–D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22
h) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E29 DIN EN ISO 11885-E 22
i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E12 DIN EN ISO 12338-E31
n) Selen (Se)	2,0 mg/l	
o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
p) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
q) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
7. <u>Anorganische Stoffe (gelöst)</u>		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23
b) Cyanid gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20
e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN 38405-D 19 DIN 38405-D 20

	f) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405-D 5
	g) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D11 DIN EN ISO 1885 – E 22
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ ⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
8.	<u>Weitere organische Stoffe</u>		
	a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
9.	<u>Spontane Sauerstoffzehrung</u>	100 mg/l	DIN V 38408-G24
10.	<u>Chloride</u>	150 mg/l	ISO 10304-1D 20:2009-07

Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 30, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ABW) betreibt nach Maßgabe der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Z-/DABS COP) vom 07.12.2023 die zentrale Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und die dezentrale Abwasserbeseitigung jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die ABW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die ABW erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Anschlusskanäle.
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können, und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

A: Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplanes eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche,
 4. bei Grundstücken, die innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Fläche innerhalb der Satzung,
 5. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen:

- a. wenn sie an eine kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b. wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c. wenn sie über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus bebaut sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerbliche Nutzungentsprechenden Tiefe verläuft.
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.
 7. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Frei- und Hallenbäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden, 75 von Hundert der Grundstücksfläche.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahl abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht festgesetzt sind,
 - aa). bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - ab). bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - ac). wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wären.
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

B: Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach A Absatz 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach B. Absatz 1 gilt
 1. Soweit ein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte zulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

a. Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
b. Wohn- und Ferienhausgebiete	0,4
c. Dorf- und Mischgebiete	0,6
d. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
e. Kerngebiete	1,0
f. Selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
g. Sportplatzgrundstücke	1,0
h. Schwimmbadgrundstücke	0,2
i. Friedhofsgrundstücke	0,2

- Zu g. bis i. auch, wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen
 - j. Andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15.
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 3 Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach der Festsetzung des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes;
 - b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der
 - a. öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter (m²) Beitragsfläche 8,70 Euro.
 - b. öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter (m²) Beitragsfläche 2,35 Euro.

- (2) Wird ein bereits an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Schmutzwasserbeitrag zu entrichten.
- (3) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Grundstückseigentümer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den endgültigen Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III:

Benutzungsgebühr für die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 11

Grundsatz

- (1) Die ABW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen Kanalbenutzungsgebühren und zwar
 - a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswassereinrichtung.
- (2) Der Flecken Copenbrügge trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit kein anderer Träger der Straßenbaulast zur Zahlung von Gebühren im Hinblick auf die entsprechenden Verkehrsflächen verpflichtet ist.

§ 12

Gebührenmaßstab

I. Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus der Versorgung durch Wasserversorgungsunternehmen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,es sei denn, dass sie nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der ABW unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2b) hat der/die Gebührenpflichtige der ABW für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die ABW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Fall der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4,5 m³ für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich (anhand eines Fotos dokumentiert), nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich oder per Mail spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der ABW einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die ABW kann von dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z.B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der/die Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Die Zählerstände sind der ABW schriftlich oder per Email bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend nach vorliegenden Bebauungsplan bzw. nach Vorgaben der ABW bemessen sind.

II. Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres. Der/die Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist die ABW berechtigt, die bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.

- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topografischen bzw. geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die sich aus den an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen ergebende Niederschlagswassergebühr auf 25 v.H. reduziert. Voraussetzung ist eine nach der DWA A 138 ausgelegte und errichtete Versickerungsanlage.
- (5) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für die begrünte Fläche halbiert.
- (6) Bei Einbau einer Regenwasserrückhaltung (Zisterne, Füllkörperrigole, Staukanal etc.) mit gedrosselter Ableitung an die öffentliche zentrale Abwasseranlage wird die Niederschlagswassergebühr zu 100 % abgerechnet.
- (7) Bei der Ermittlung der angeschlossenen, gebührenpflichtigen Flächen werden die unterschiedlichen Befestigungen
 - a) Dachflächen,
 - b) Flächen mit Beton oder Schwarzdecken (Asphalt), Pflaster mit Fugenverguss,
 - c) Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand und Schlacke verlegt,
 einheitlich mit 100 % berücksichtigt.

III. Nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser

Bei der Einleitung von nicht abwasserbeseitigungspflichtigem Wasser (z. B. Grund-, Schichten- und Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben bedarf es einer besonderen Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 ZABS). Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Sofern keine Schätzung möglich ist oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen.

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt

bei einer Wasserzählergröße von (m ³ /h)	pro Monat und Wasserzähler
1,5	4,20 Euro
2,5	7,00 Euro
6	16,80 Euro
10	28,00 Euro
15	42,00 Euro

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,80 Euro je m³ Abwasser.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,21 Euro je m² bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.
- (4) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,34 Euro je m³.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Pächter/innen und Mieter/innen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusskanal beseitigt wird oder wenn die Zuführung von Abwasser endet.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahrs, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar
 - a) die Schmutzwassergebühr nach der tatsächlichen Einleitung,
 - b) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraums. Es gilt die Frischwassermenge im Kalenderjahr als Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als eingeleitet, die im Erhebungszeitraum ermittelt wurde.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ablesung unterjährig erfolgt, wird der Wasserverbrauch für den Zeitraum vom Ablesezeitpunkt bis zum 31.12. des Kalenderjahrs durch tageweise Hochrechnung aus den abgelesenen Werten ermittelt.

- (3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Das Niederschlagswasser wird ab dem 01.01.2024 durch die ABW ermittelt und veranlagt.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren für vergangene Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen sind die Niederschlagsgebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Für Kleinbeträge gilt Folgendes:

1. Niederschlagswassergebühren mit einem Jahresbetrag bis zu 15 Euro sind mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. fällig.
 2. Niederschlagswassergebühren, deren Jahresbetrag 15 Euro übersteigt, jedoch 30 Euro nicht übersteigt, sind jeweils zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. fällig.
- (4) Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 - (5) Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt wird.
 - (6) Entsteht die Gebührenschild erstmals im Laufe eines Kalenderjahrs, so werden den Abschlagszahlungen diejenigen Wassermengen zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Monatsverbrauch eines vergleichbaren Haushalts, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entsprechen. Macht der/die Gebührenschildner/in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - (7) Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß § 12 Absatz 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für den Anschlusskanal

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Anschlusskanäle sind der ABW in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Abweichend von Satz 1 trägt die ABW die Aufwendungen für die Erneuerung sowie die Kosten der Unterhaltung des Teils des Anschlusskanals der im öffentlichen

Verkehrsraum liegt, soweit die Maßnahmen durch Verkehrsbelastungen oder andere öffentliche Nutzungen erforderlich werden.

- (2) Hinsichtlich der Erstattungspflicht gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach Absatz 1. Soweit die Arbeiten durch ein von der ABW beauftragtes Fremdunternehmen ausgeführt werden, mit dem Eingang der Unternehmerrechnung bei der ABW.

§ 19

Vorausleistungen

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 20

Festsetzung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

Abschnitt V

Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen

§ 21

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kleinkläranlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Abwassergebühr wird nach Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen bemessen, die von der ABW beseitigt wird.

§ 22

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 224,80 Euro je Kubikmeter (m³) eingesammelten Fäkalschlamm.

§ 23

Gebührenpflichtig

§ 14 gilt entsprechend.

§ 24

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der ABW schriftlich mitgeteilt wird.

§ 25

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben der ABW jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der ABW können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie den Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 27

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der ABW sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der ABW schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 von Hundert der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon die ABW unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 I. Abs. 4 der ABW die Wassermengen nach Absatz 2 b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
 2. entgegen § 12 I. Abs. 6 Satz 2 der ABW die Zählerstände bis zum 31.01. des Folgejahres nicht meldet.
 3. entgegen § 12 II. Abs. 1 der ABW die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitteilt,
 4. entgegen § 26 Abs. 1 der ABW nicht die Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist,
 5. entgegen § 26 Abs. 2 die Ermittlungen der ABW vor Ort nicht ermöglicht oder die mit der Ermittlung beauftragten Personen nicht im erforderlichen Umfang unterstützt,
 6. entgegen § 27 Abs. 1 der ABW nicht jeden Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 27 Abs. 2 der ABW nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass auf seinem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Gebührenberechnung beeinflussen,
 8. entgegen § 27 Abs. 3 der ABW nicht unverzüglich mitteilt, dass zu erwarten ist, dass im Laufe des Kalenderjahrs eine maßgebliche Erhöhung oder Ermäßigung der Abwassermenge zu erwarten ist,
 9. entgegen § 26 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der ABW das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1.-8. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und Nr. 9. bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - der Vorstand der ABW.

§ 29

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der

Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die ABW zulässig.

- (2) Die ABW dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung der der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.
- (3) Die ABW sind berechtigt, die Daten gemäß Absatz 1 an die in § 11 Abs. 3 genannte Stelle zum Zwecke der im Wege der Verwaltungshilfe übernommenen Aufgaben zu übermitteln, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Copenbrügge über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 13.10.2021 einschließlich sämtlicher Nachträge außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2023

gez. Ralf Wilde, Vorstand